

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 06.10.2016 Kenntnisnahme Ö

Diana E. Raedler / 06.09.2016

gez. Dezernent / Datum

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) – Inhalte und Umsetzung

I. Darstellung des Vorgangs:

Seit 01.01.2015 ist das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) in Kraft (**s. Anlage**). Die wichtigsten gesetzlichen Forderungen und die Auswirkungen auf die Verwaltungen werden im Folgenden vorgestellt:

§ 1: Ziel des Gesetzes ist es, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

§ 2: Das Gesetz gilt u.a. für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 5: Die öffentlichen Stellen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die im Gesetz genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

§ 6: Öffentliche Stellen dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. Wenn ein Mensch mit Behinderung Sachverhalte oder Tatsachen beweist, die eine Benachteiligung vermuten lassen, ist diese Vermutung in Streitfälle von der Gegenseite zu widerlegen.

§ 7: Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sind bauliche und andere Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung Baden-Württemberg barrierefrei herzustellen.

→ *Es findet eine Erhebung des Ist-Stands der Gebäude Kreishaus II (Gartenstraße 107) und Kreishaus I (Friedenstraße 6) statt. Es werden kurzfristige und langfristige Maßnahmen formuliert.*

§ 8: Menschen mit Hörbehinderung und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen mit geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben die dafür erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

→ *Es finden interne Gespräche statt.*

§ 9: Öffentliche Stellen sollen auf Verlangen im Schriftverkehr im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorische Möglichkeiten sowie rechtliche Bestimmungen eine Behinderung von Menschen mit Behinderung berücksichtigen.

→ *Es werde verschiedene Überlegungen und Varianten auf Praktikabilität geprüft.*

§ 10: Öffentliche Stellen gestalten ihre Internetauftritte und –angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, im Rahmen der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

→ *Die Homepage wird auf Barrierefreiheit überprüft, nötige Maßnahmen werden bei der Neugestaltung der Homepage angepasst.*

§ 11: Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem schriftlichen Einverständnis Verbände Rechtsschutz beantragen.

§ 12: Ein anerkannter Verband kann, ohne dass er in seinen eigenen Rechten verletzt ist, Klage auf Feststellung eines Verstoßes erheben.

§ 15: Fordert die Bestellung eines Behindertenbeauftragten für alle Stadt- und Landkreise.

→ *In der Kreistagssitzung am 12.03.2015 wurde entschieden, im Landkreis Ravensburg einen Behindertenbeauftragten im Ehrenamt zu bestellen. Der Behindertenbeauftragte ist unabhängig und weisungsungebunden. Die Bestellung von Herrn Torsten Hopperdietzel erfolgt zunächst befristet auf 2 Jahre, das heißt bis 30.11.2017.*

§ 17: Übergangsfrist- Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts haben ihre Internetauftritte und –angebote spätestens bei einer Aktualisierung bzw. Neugestaltung nach den o.g. Vorgaben zu gestalten.

Außerdem wird seit 01.10.2015 das Modellprojekt *Inklusionskonferenz im Landkreis Ravensburg* durchgeführt, welches das Thema Barrierefreiheit in der Verwaltung ebenfalls weiterverfolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel für Umbaumaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Landratsamt Ravensburg werden von IKP im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt.

Anlage 1 - Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)